

Regierungsvorlage

Februar 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1701/2-2017

**Finanzielle Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (28. K-DRG-Novelle),
das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (22. K-LVBG-Novelle),
das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindever-
tragsbedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz, das Kärntner
Stadtbeamtengesetz 1993, das Kärntner Pensionsgesetz 2010, das Kärntner Mutterschutz-
und Eltern-Karenzgesetz und das Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz
geändert werden**

Zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes wurde seitens der Fachabteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung Folgendes mitgeteilt:

1. Abteilung 1/Personalangelegenheiten (Stellungnahme vom 16. 6. 2016, 01-PW-1/2/16):

„I.

Mit der Ausweitung der Karenz zur Pflege und die Schaffung einer Pfl egeteilzeit sind keine nennenswerten Mehrkosten verbunden. Der in diesem Zusammenhang bestehende Anspruch der Landesbediensteten auf Pflegekarenzgeld wird durch das Bundespflegegeldgesetz abgedeckt.

Mit der gesetzlichen Verankerung der Bildungskarenz bzw. der Einführung der Bildungsteilzeit sind keine Mehrkosten verbunden. Der in diesem Zusammenhang bestehende Anspruch der Landesbediensteten auf Weiterbildungsgeld wird durch das Arbeitslosenversicherungsgesetz abgedeckt.

Keine Mehrkosten verursacht auch die Einführung einer Frühkarenz für Landesbedienstete, da während der Karenzierung keine Bezüge vom Dienstgeber ausbezahlt werden.

Bezüglich der im Entwurf vorgesehenen Einrichtung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger als Verbindungs- und Zugangsstelle für den elektronischen Datenaustausch in ruhebezugs- und versorgungsgenussrechtlichen Angelegenheiten der Landesbeamten sowie deren Hinterbliebenen ist mit einem gewissen finanziellen Mehraufwand zu rechnen. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sind dem Hauptverband nach § 6 Abs. 1 Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz (SV-EG), BGBl. I Nr. 154/1994, kostendeckende Aufwandsersätze zu leisten, die nach den in Abs. 2 der zitierten Bestimmung geregelten Grundsätzen zu berechnen sind.

Nach § 6 Abs. 4 leg. cit. ist die Höhe der Kostenersätze vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem/der jeweils fachlich zuständigen BundesministerIn nach Anhörung des Hauptverbandes durch Verordnung festzusetzen. Diese Verordnung wurde bis dato jedoch nicht erlassen, sodass eine genaue Bezifferung der Mehrkosten für das Land derzeit nicht möglich ist.“

II.

Für den Bereich der Krankenanstalten bzw. der KABEG wurde zu den finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes mit Schreiben vom 15. Juni 2016 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zu den finanziellen Auswirkungen der 29. K-DRG- bzw. 23 K-LVBG-Novelle wird seitens der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG mitgeteilt, dass die Einführung von „Papamonat, Pflegekarenz/Pfl egeteilzeit bzw. Bildungskarenz/Bildungsteilzeit“ aus jetziger Sicht und ohne Berücksichtigung der Neuregelung der Verwendungs- und Funktionszulagen derzeit im Krankenanstaltenbereich keine nennenswerten Mehrkosten nach sich zieht. Allfällige aus der Bestimmung des § 305 K-DRG durch einen elektronischen Datenausgleich durch den Hauptverband der Sozialversicherungsträger entstehende Kosten können mangels Regelung nicht beziffert werden.“

2. Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung (Stellungnahme vom 9. 5. 2016, 03-ALL-64/5-2016 iVm Schreiben vom 21. 2. 2017):**„I. Artikel III – Änderung des K-GBG**

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger soll als Verbindungsstelle für die Gemeinden für die ruhebezugs- und versorgungsgenussrechtlichen Angelegenheiten der Gemeindebeamten sowie ihrer Hinterbliebenen eingerichtet werden (elektronischer Datenaustausch).

Bezüglich der im Entwurf vorgesehenen Einrichtung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger als Verbindungs- und Zugangsstelle für den elektronischen Datenaustausch in

ruhebezugs- und versorgungsgenussrechtlichen Angelegenheiten der Gemeindebeamten sowie deren Hinterbliebenen wird mit einem **gewissen finanziellen Mehraufwand** zu rechnen sein. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sind dem Hauptverband nach § 6 Abs. 1 Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz (SV-EG), BGBl. I Nr. 154/1994, **kostendeckende Aufwandsersätze** zu leisten, die nach den in Abs. 2 der zitierten Bestimmung geregelten Grundsätzen zu berechnen sind.

Nach § 6 Abs. 4 leg. cit. ist die Höhe der Kostenersätze vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem/der jeweils fachlich zuständigen BundesministerIn nach Anhörung des Hauptverbandes durch Verordnung festzusetzen. Diese **Verordnung** wurde bis dato jedoch nicht erlassen, sodass eine genaue Bezifferung der Mehrkosten für das Land derzeit **nicht möglich** ist.

II. Artikel IV – Änderung des K-GVBG

Mit der geplanten Änderung des § 26 Abs. 1 K-GVBG erfolgt lediglich eine **Anpassung** an die bisherige **Vollziehungspraxis** hinsichtlich der Verwendungszulage. Des Weiteren erfolgen Anpassungen bei der Konsumation von **Erholungsurlaub**, wenn Vertragsbedienstete während eines Kalenderjahres nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehen sowie **Anpassungen bei der Familienhospizfreistellung**, welche sich in Summe **kostenneutral** verhalten.

III. Artikel V – Änderung des K-GMG

Weil die **Anrechnung von Berufserfahrung** für Gemeindemitarbeiterinnen, die wiederholt in befristeten Dienstverhältnissen für die Dauer der Saison mit einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehen („Saisonbedienstete“), **nachteilig** ist, soll dem mit der geplanten Änderung **Abhilfe** geschaffen werden. Es ist damit zu rechnen, dass es dadurch zu **geringen Mehrkosten** kommt, die mangels vorliegender Zahlen jedoch **nicht genau beziffert** werden können.

III. Artikel V – Änderung des K-StBG

Keine Anmerkungen

Zusammenfassend darf mitgeteilt werden, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf aus derzeitiger Sicht für die Kärntner Gemeinden sowohl **im Bereich der geplanten Änderungen im K-GBG** als auch **im Bereich der geplanten Änderungen im K-GMG** mit **einem gewissen Mehraufwand** zu rechnen sein wird.“